



Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 4. November 2014

LR-P-L-397/038-2014

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Gatterjagd in Kaumberg, zu Zahl Ltg.-437/A-5/87-2014, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Zu 1) Der von Ihnen geschilderte Vorfall ist amtsbekannt und bereits Gegenstand von laufenden Verfahren bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Ob die in den Medien bzw. einer Anzeige dargestellten Vorwürfe zu Recht erhoben wurden, ist jedenfalls auch Gegenstand der Ermittlungen.

Zu 2) Auch ohne konkreten Anlass werden jedenfalls umfriedete Eigenjagdgebiete hinsichtlich der Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften von der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der üblichen Kontrollen überprüft. Darüber hinaus muss jedes Jagdgebiet in NÖ über zumindest einen Jagdaufseher verfügen, der als öffentliche Landeskulturwache fungiert und seine jagdgesetzlich normierten Überwachungsaufgaben wahrzunehmen hat.

Wie bereits erwähnt ist die geschilderte Angelegenheit schon Gegenstand laufender Verfahren bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu 3) Es sind keine weiteren ähnlichen Vorfälle wie von Ihnen geschildert in umfriedeten Eigenjagdgebieten in NÖ bekannt.



Zu 4) Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und angesichts der Tatsache, dass in NÖ insgesamt rund 3.300 Jagdgebiete gebildet sind, überprüft die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der Vollziehung in zeitlichen Abständen, in besonderen Fällen aber auch anlassbezogen die Einhaltung der für umfriedete Eigenjagdgebiete geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften. Daneben nehmen Jagdaufseher als beeidete öffentliche Landeskulturwachen und „verlängerter Arm“ der Bezirksverwaltungsbehörde ganzjährig die jagdgesetzlich normierten Überwachungsaufgaben in umfriedeten Eigenjagdgebieten wahr.

Zu 5) Eine Kontrolle erfolgt analog anderen behördlichen Überprüfungen grundsätzlich turnusmäßig bzw. im Anlassfall. Jagdaufseher als beeidete öffentliche Landeskulturwachen nehmen ganzjährig die jagdgesetzlich normierten Überwachungsaufgaben in umfriedeten Eigenjagdgebieten wahr. Bei Wahrnehmung von in ihrem Aufgabenbereich fallenden Verstößen haben Jagdaufseher auch eine Meldepflicht an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu 6) Die bei der Bezirksverwaltungsbehörde bereits anhängigen Verfahren haben den Zweck, die erhobenen Vorwürfe genauestens zu prüfen, den verfahrensrelevanten Sachverhalt unter Einbindung der betroffenen Personen vollständig zu ermitteln und die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen daran zu knüpfen. Darüber hat ausschließlich die zuständige Behörde zu befinden. Das es sich um offene anhängige Behördenverfahren handelt, erscheint eine Einschätzung hinsichtlich der Vorwürfe als nicht angebracht, spekulativ und letztendlich auch unseriös.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.